

Schriften zur Gesellschaftswissenschaft“ erschienenen Such'sehen Werk in Erfüllung gegangen.

Man wird sich mit diesem Werk noch sehr eingehend zu beschäftigen haben. Es beschränkt sich keineswegs auf das Teilproblem der Sachmängelhaftung im Planungsrecht, wie der Titel vermuten läßt, sondern enthält außerdem eine allgemeine systematische Darstellung und rechtliche Würdigung der gegenwärtigen Rechtsformen der Wirtschaftsplanung und darüber hinaus einen methodologischen Teil, der der Monographie ihren ganz besonderen Wert verleiht; er ist den Lesern dieser Zeitschrift aus dem hier erschienenen Vorabdruck) bekannt.

Die analytische Behandlung und Lösung rechtswissenschaftlicher Probleme mittels der Methode der materialistischen Dialektik liegt in Deutschland noch völlig im Argen. Wir haben auf staatsrechtlichem Gebiet einige Untersuchungen dieser Art, etwa die von Polak, Schultes, Steiniger; auf dem Gebiet des Privatrechts ist Such's Arbeit der erste Schritt auf Neuland (wobei angemerkt sei, daß sich als Konsequenz der neuen gesellschaftlichen Struktur unserer Zone die einer liberalistischen Epoche eigene scharfe Trennung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht immer mehr zu verwischen beginnt und es gerade aus diesem Zusammenfließen zweier uns als getrennt vorschwebender Rechtskategorien erwachsende Probleme sind, die den eigentlichen Kern der Arbeit bilden).

Eines der Elemente der Dialektik ist die Erkenntnis, daß keine Lebenserscheinung — sei es im Bereich des materiellen Seins, sei es im ideologischen Bereich — aus sich selbst, d. h. ohne Beziehung zu einer vorhergegangenen materiellen oder ideologischen Entwicklung entsteht. Der Dialektiker Such erspart dem Leser die Mühe, die Verbindung seiner Erkenntnisse über das Wesen der Normgewinnung mit den Erkenntnissen früherer Forschungen aufzufinden: er sagt uns selbst, daß er auf der Grundlage der von der „Tübinger Schule“, insbesondere von Heck ausgebildeten „Interessenjurisprudenz“ (die ihrerseits wieder auf die I h e r i n g'sche Zwecklehre zurückgeht) aufbaut. Such's Verdienst ist die auf der Basis des dialektischen Materialismus erfolgende Fruchtbarmachung jener Lehre für die Zwecke der praktischen Rechtsbildung, indem er die von der Interessenjurisprudenz ungelöste Frage nach der Gesetzmäßigkeit des Wandels der Rechtsnormen aus der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung des Lebensprozesses selbst beantwortet und damit zur Aufstellung des Begriffs der „lebensbrauchbaren Norm“ gelangt, die in ständigem Kampf mit der lebensunbrauchbar gewordenen Regel diese verdrängt. Die lebensbrauchbare Norm ist aus der genauen Beobachtung des Ablaufs der jeweils gegebenen, objektiv feststellbaren Lebensverhältnisse und der daraus ersichtlichen brauchbaren Grundsätze des menschlichen Handelns zu entwickeln; ihr Maßstab ist die Frage, „ob sie den Ablauf der vorhandenen Lebensverhältnisse fördert oder hemmt“.

Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Methode — die übrigens unbewußt, d. h. ohne Erkenntnis ihrer Gesetzmäßigkeit von der legislatorischen Praxis, abgesehen von Ausnahmefällen, von jeher angewandt wurde — an den Gesetzgeber, dem die Normgewinnung für ein neues Lebensverhältnis aufgegeben ist, ganz außergewöhnliche, zuweilen kaum erfüllbare Anforderungen stellt. Such ist sich durchaus im klaren darüber, „wenn er die ständige Nachprüfung der aufgestellten Regel an den Ergebnissen der Praxis fordert. Aber man muß zugeben, daß er den überzeugenden Nachweis für die Brauchbarkeit seiner Methodik zur Normbildung auch für gesellschaftlich neue Tatbestände eben an Hand der Erforschung des „Lieferverhältnisses“ in der Wirtschaftsplanung führt, die in positive, aus einer Analyse des Planungszwecks und dem Bestreben der Sicherung seines „störungsfreien Ablaufs“ gewonnene Gesetzesvorschläge zur Frage der Sachmängelhaftung ausmündet. Sie im einzelnen zu besprechen, würde hier zu weit führen. Genug, zu sagen, daß als Ergebnis der Such'schen Analyse das „Lieferverhältnis“ als ein Rechtsgebilde eigener Struktur vor dem Beschauer steht, „das mit den traditionellen Vertragsvorstellungen begrifflich nicht zu erfassen ist. Die rechtsgeschäftliche Mitwirkung der Beteiligten ist mitbestimmend und geboten, ihr Fehlen berührt jedoch den Bestand des Lieferverhältnisses nicht, und der objektive Gesamtzusammenhang ist ihr übergeordnet.“ (S. 69). Such betont besonders, daß das Lieferverhältnis nicht etwa als eine Abart des „faktischen Vertragsverhältnisses“ aufzufassen ist, womit es dem Vertragsrecht des BGB voll unterstellt sein würde; das heiße aber nicht, „daß das Vertragsrecht für das Lieferverhältnis ohne Bedeutung ist. In ihm findet auch das Austauschinteresse Berücksichtigung, nur ist es dem Planungszweck untergeordnet. Insoweit — aber auch nur insoweit — ist das Vertragsrecht, das eingetretene Störungen vom Gesichtspunkt der Erhaltung der Äquivalenz der Leistungen ausgleicht, für das Lieferverhältnis von Bedeutung“ (S. 67). Hiervon ausgehend gelangt Such zu einer Regelung der Mängelhaftung, die dem Austauschinteresse der Beteiligten soweit Rechnung trägt, als es einerseits mit dem Planungszweck vereinbar, andererseits zur Gewährleistung seines störungsfreien Ablaufs erforderlich ist.

Die heutige juristische Buchproduktion steht — und dieser Vorwurf trifft nicht allein den Westen Deutschlands — leider in großen Teilen neben dem Leben. Den Verlagen werden Forschungsergebnisse über diffizile Fragen des römischen Rechts oder des Sachsenspiegels angeboten. Die Berechtigung solcher Forschungen für normale Zeitläufte anerkannt — heute muß unsere ganze Kraft auf die Lösung brennender Aufgaben der Gegenwart gerichtet sein. Von diesem Gesichtspunkt aus nimmt die Such'sche Arbeit einen einsamen Ehrenplatz ein. Die Zeit, in der der Gesetzgeber vor die Notwendigkeit einer Kodifizierung des Wirtschaftsplanungsrechts gestellt sein wird, ist nicht mehr fern; für die Durchführung seiner Aufgabe wird ihm diese Arbeit eine eminent wichtige und praktisch brauchbare Hilfe sein.

Dr. Hans Nathan

Alexander N. Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts. Stuttgart: W. Kohlhammers Verlag, 1947. 397 S. 21,—DM.

Die Allgemein darstellung der staatsrechtlichen Institution der Staatsangehörigkeit aus der Fülle der eintellstaatlichen Regelungen und Rechtsprechungen, der völkerrechtlichen Bilateral- und Kollektivverträge und der Lehrmeinungen heraus ist höchst dankenswert. Nur die vergleichende Methode gestattet, Begriff (Status? Rechtsverhältnis?) und Arten der Staatsangehörigkeit, die völkerrechtlichen Grenzen der Souveränitätsausübung auf diesem Gebiet (Verbot der Regelung fremder, Einschränkungen der Regelung eigener Staatsangehörigkeit), die aus der geschichtlichen Entwicklung dieser Materie hervorleuchtenden Tendenzen, ihre heutige öffentlichrechtliche Natur, die überaus bedeutsamen Grundsätze des internationalen Staatsangehörigkeitsrechts und des bei den Vorfragen hineinspielenden internationalen Privatrechts, die Probleme der mehrfachen Staatsangehörigkeit, ihres Nachweises und der Staatenlosigkeit klar herauszuarbeiten. Die Darstellung lehrt wohl eins: wie sehr jeder Staat, ohne seiner Souveränität und historischen Eigenart (vgl. die englische Anknüpfung an die Vasallität) viel zu vergeben, dazu beitragen könnte, diesen Teil des Rechts übersichtlich zu machen und internationale Schwierigkeiten zu beheben, wenn er, statt unbekümmert um die nachbarliche Staatenwelt eigene Normen zu schaffen, seine Gesetzgebung und Rechtsprechung mit der Regelung der anderen Staaten abstimmen würde. Der Anfang, der zur Angleichung des Staatsangehörigkeitsrechts im Wege des völkerrechtlichen Kollektivvertrages gemacht ist, muß weitergeführt werden. Das Kollisionsrecht, das in seiner Kompliziertheit die Gerichte so leicht in den Ruf der Volksfremdheit bringen kann, muß vereinfacht werden. Warum ist es z. B. nötig, bei Anknüpfung der Staatsangehörigkeit an den Wohnsitz hier vom zivilrechtlichen, dort vom prozeßrechtlichen, an dritter Stelle von einem verwaltungsrechtlichen Wohnsitzbegriff auszugehen oder gar einen staatsangehörigkeitsrechtlichen Wohnsitzbegriff neu zu schaffen? Warum soll nicht eine gleichmäßige Gestaltung des Einflusses der Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau eifelbar sein? Die Interessen des betroffenen Einzelnen erheischen Einfachheit und Klarheit dieser Rechtsverhältnisse sowie Berücksichtigung billiger Einzelansprüche gegenüber vermeintlichen staatlichen Belangen. Der Umstand, daß neuerdings in den Völkerrechtsmechanismus neben den Staaten auch der einzelne mehr eingeschaltet zu werden scheint, wird vielleicht auch berufen sein, die künftige Behandlung der Staatsangehörigkeit (z. B. Optionsrecht) in neue Bahnen zu lenken. Das vorliegende Buch geht dem noch nicht nach, wie es auch in manch anderem Punkt mit dem stürmischen Tempo der Gesetzgebung und Rechtentwicklung nicht ganz Schritt hält (z. B. Feststellungsklage auf Staatsangehörigkeit und deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit, Repatriierungsfrage). Das Vorwort gibt selbst zu, daß das neueste Material nicht überall berücksichtigt worden ist. Das kann dem Werk seine Bedeutung nicht nehmen. Gerade in Zeiten des Umbruchs und der Häufung schwieriger Staatsangehörigkeitsfragen, wie sie heute auftreten, kann das Buch ein sicherer Führer sein, weil es, die Quersumme einer Entwicklung ziehend, die tragenden allgemeinen Prinzipien, an denen einzig eine Orientierung möglich ist, deutlich macht.

Ernst Meyer

Deutsche Rechtsprechung. Entscheidungssammlung und Aufsatzhinweise für die juristische Praxis, hrsgg. v. Dr. G. Feuerhake, Hannover, in Verbindung mit der Schriftleitung der MDR. Schloß Bleckede a. d. Elbe: Otto Meißners Verlag, 1948. Abonnementspreis: Monatlich 5,— DM (für Abonnenten der MDR 3,— DM).

Die ersten Monatslieferungen dieser neuartigen Loseblatt-Sammlung der seit 1945 veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Aufsätze liegen nunmehr vor. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Erscheinen eines solchen Werkes bei der zunehmenden Rechtszersplitterung in Deutschland und den immer stärker fühlbaren Schwierigkeiten, die sich einer erschöpfenden Bearbeitung eines bestimmten Rechtsgebietes für den Rechtstheoretiker und Rechtspraktiker in Deutschland entgegenstellen, dankbar begrüßt werden kann, zumal den jetzigen Rechtszustand wiedergebende, größere Kommentare bisher nicht erschienen sind und auch in absehbarer Zeit Neuauflagen derartiger Werke kaum zu erwarten sein dürften. So erscheint die „Deutsche Rechtsprechung“ berufen, eine